schön, auf einmal „schnappt“ es wieder. Das sind die schlimmsten Fälle. Sind die Sperrzähne sichtlich abgenutzt, dann hilft sicher die Anfertigung zweier neuer Triebe. Manchmal sind aber die Sperrzähne noch ganz gut, die Gegensperrfeder drückt auch sogar mit 1 HP, mehr als genügend und doch schnappt es, trotzdem alles in Ordnung scheint. Es scheint — sucht man aber gründlich, dann findet man, daß das Loch des Aufzugtriebes viel zu weit ist und gewöhnlich das des Zeigerstelltriebes mit dazu.

Beim Aufziehen wird nun, wie es in Fig. 6 bildlich dargestellt ist, das Aufzugtrieb mit dem weiten Loch durch den Widerstand, den es am Aufzugrade *A* findet, schief gedrückt und dadurch treten über die Hälfte der Sperrzähne ganz außer Funktion und die wenigen anderen können die schiefe Lage der Räder auch nicht aushalten und drücken sich mit einem lauten Knacks. Nun geht es wieder ein Stückchen, so lange, bis das Trieb *T* wieder seinen tiefsten Standpunkt erreicht hat und da knackst es wieder mal. Wenn in diesem Falle die Räder noch gut sind, dann wird man am klügsten tun, eine neue Welle recht gut passend einzusetzen und derselben die richtige Härte zu geben.

In billigen Savonnettuhren, in denen die Krone fest an der Welle sitzt und die zum Drücken erforderliche Bewegung durch eine verbreiterte Ausdrehung des Einschnittes für die Befestigungsschraube erreicht wird, liegt, wie in Fig. 7 und 8 gezeigt ist, die Unsicherheit des Gegengesperrs in der falschen Länge des Ansatzes für den Aufzugtrieb. Ist er, wie in Fig. 7, zu kurz, so liegt trotz genauen Passens doch die Gefahr nahe, daß das nur mit der Hälfte seiner Stärke auf dem Ansatze *r* laufende Trieb *T* schief gedrückt wird. Der übertrieben lange Ansatz (siehe Fig. 8) kann sehr leicht zur Folge haben, daß er das Zeigerstelltrieb aus dem Eingriffe drängt, wenn die Welle während des Aufziehens hineingedrückt wird.

Sind die in das große Aufzugrad eingreifenden Zähne des Aufzugtriebes *T* recht abgenutzt, dann kommt es auch leicht vor, daß dieser Eingriff auslöst, d. h. ein oder mehrere Zähne rutschen mit Knaxen vorbei. Man ersetze dieses abgenutzte Rad durch ein gut passendes neues, das man gut härtet und blau anläßt und der Eingriff geht wieder gut.

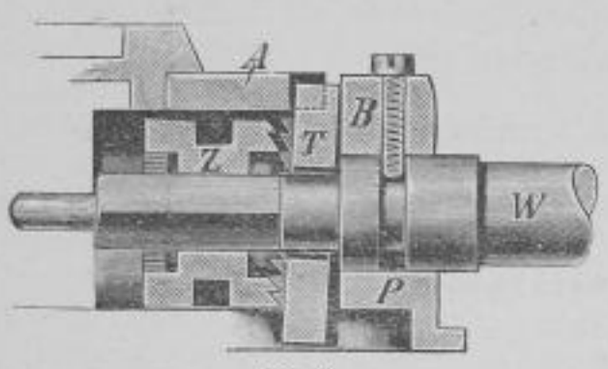

Fig. 6.

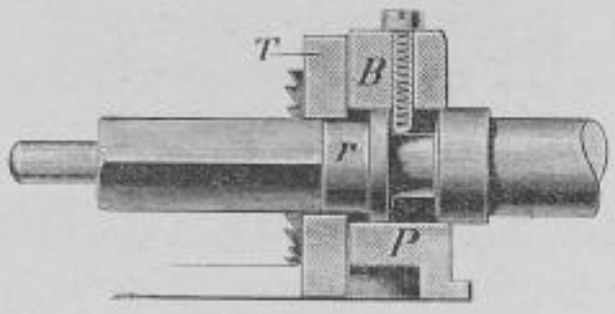

Fig. 7.

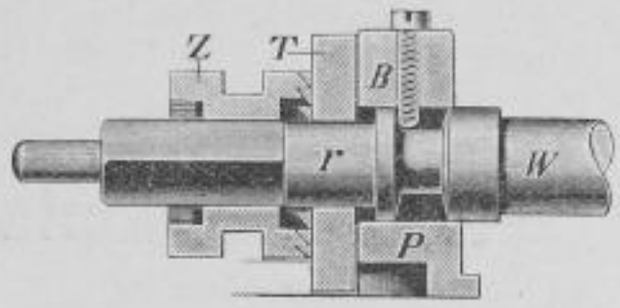

Fig. 8.

Läuft das erste Aufzugrad auf einem Messingputzen und ist derselbe einseitig abgenutzt, dann werden die beiden Eingriffe, in denen das Rad steht, unsicher. Hier tut man am besten den Putzen wieder rund zu drehen und dann einen Stahlring aufzupassen, der die entstandene Lücke wieder gut ausfüllt.

Um dem Aufzuge jede unnötige Reibung fernzuhalten, ist es in jedem Falle von Vorteil den Rücken des Aufzugtriebes und die untere Fläche der großen Aufzugräder mit einem feingekörnten Schmiergelholze zu glätten.

(Fortsetzung folgt.)

Zollbehandlung der Waren beim Inkrafttreten von Tarifänderungen.

In der Nummer 24 v. 15. Dez. 1905 unserer Zeitung — siehe den Artikel „Das Inkrafttreten der Handelsverträge“ — haben wir die Vorschriften des deutschen und des russischen Zollgesetzes für die Zollbehandlung der Waren, welche am 1. März 1906 die deutsche bzw. russische Grenze überschreiten und anderen Zollsätzen als bisher unterliegen, mitgeteilt. Heute lassen wir die diesbezüglichen Bestimmungen in ihren wesentlichen Punkten für weitere Verlagsländer und zwar: Italien, Bulgarien, Belgien, Serbien folgen. Der schweizerische Zolltarif ist bereits am 1. Januar d. J. in Kraft getreten, so daß wir von einer Mitteilung der schweizerischen Bestimmungen Abstand nehmen können.

1. Italien. Es finden Anwendung:
   a) auf Waren, welche aus dem Auslande, aus Freilagern, aus Zolllagern, und allgemeinen Niederlagen kommen, die vorher geltenden Zölle, jedoch nur, wenn vor Einführung der neuen Zölle die Deklaration zum Eingange in den freien Verkehr bei dem Zollamt erfolgt und überdies die Ware vorgeführt ist. Als dem Zollamt vorgeführt, wird die Ware angesehen, welche in zeitweiser oder unmittelbarer Verwahrung des Zollamtes sowie die, welche noch an Bord eines im Hafen ankernden Schiffes sich befindet, sofern das Manifest eingereicht ist.
   b) auf im Transit befindliche oder von einem Zollamt dem anderen überwiesene Waren, für welche der Erledigungsschein nicht eingegangen ist, die bei Ablauf der im Begleitschein angegebenen Zeit bestehenden Zölle.
   c) auf Transitwaren, welche im Lande verbleiben sollen, die an dem Tage, an welchem die Deklaration zur Verzollung eingereicht ist, bestehenden Zölle;
   d) auf die auf die Zeit eingeführten und nicht wieder ausgeführten Waren, die bei Ablauf der für die Erledigung des bezüglichen Scheins bestimmten Frist geltenden Zölle.

2. Bulgarien. Alle Waren, die sich am Tage des Inkrafttretens der neuen Handelsverträge in den Zollmagazinen, in Niederlagen, oder auf dem Wege nach Bulgarien befinden, werden nach diesen Verträgen behandelt. Diese Bestimmung ist dahin erläutert worden, daß alle Waren, die bis zum Abend des 31. Dez. (a. St.) 1905 (d. ist 13. Jan. 1906) bei den bulgarischen Zollämtern zum Eingang angemeldet, und in die Eingangsregister eingetragen sind, noch nach den Sätzen des geltenden Tarifs verzollt werden. Auf die nach dem 31. Dez. (a. St.) (d. ist 13. Jan.) 1906 angemeldeten und eingetragenen Waren findet der neue Tarif Anwendung, gleichviel zu welchem Zeitpunkt diese Waren die bulgarische Grenze überschritten haben.

3. Belgien. Anwendbar ist der Tarif, der in dem Augenblicke in Kraft steht, wo für die Einfuhr seewärts die allgemeine Deklaration, für die Einfuhr mittels der Eisenbahn nach einer Zwischennebenstelle der Begleitzettel beim Grenzzollamt und in allen anderen Fällen die spezielle Deklaration beim Zollamt eingetragen wird. —

Hieraus ergibt sich, daß die Waren, deren Deklaration im Zollamt abgegeben und eingetragen ist, vor dem Zeitpunkt wo eine neue Tarifbestimmung in Kraft getreten ist, nach dem alten Tarif zu behandeln sind, selbst wenn sie erst nach dem Zeitpunkt, da dieser letztere Tarif außer Kraft getreten ist, abgeladen und besichtigt werden. — Ebenso kann eine nach dem Inkrafttreten eines neuen Tarifs deklarierte Ware, gleichviel, zu welchem Zeitpunkt sie eingegangen ist, nicht mehr zu den Sätzen des früheren Tarifs zugelassen werden.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454418Z/47 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN